

# Kirchliches Gesetz- und Verordnungsblatt

für den Amtsbezirk

des

evangelisch-lutherischen Konsistoriums

in Kiel.

Stück 17.

Kiel, den 18. Oktober

1921.

**Inhalt:** 122. Verordnung, betr. das Inkrafttreten des Gesetzes über die religiöse Kindererziehung. — 123. Übertragung der Kirchensteuerverwaltung auf die Reichsfinanzbehörden. — 124. Polizeiverordnung über die Heilighaltung der Sonn- und Feiertage. — 125. Bildnerische Ausführung von Kriegerehrungen. — 126. Kirchensammlung zur Bekämpfung der öffentlichen Unsitlichkeit. — 127. Kirchensammlung zum Besten der Nationalstiftung für die Hinterbliebenen der im Kriege Gefallenen. — 128. Kirchensammlung für die Zwecke der christlichen Liebestätigkeit. — 129. Abgabe von Gesangbüchern an Kirchengemeinden. — 130. Rechtzeitige Beschaffung von Gesangbüchern für Konfirmationszwecke. — 131. Kirchliche Statistik für das Jahr 1920. — 132. Kirchliche Statistik für das Jahr 1921. — 133. Preussisches Pfarrarchiv. — 134. Jerusalemverein. — Personalien. — Erledigte Pfarrstellen.

Hierzu 1 Beilage.

**Nr. 122. Verordnung, betreffend das Inkrafttreten des Gesetzes über die religiöse Kindererziehung vom 15. Juli 1921 in Preußen.**

Vom 8. September 1921.

Auf Grund des § 11 des Gesetzes über die religiöse Kindererziehung vom 15. Juli 1921 (Reichs-Gesetzblatt S. 939) wird im Einvernehmen mit dem Preussischen Staatsministerium verordnet:

Das Gesetz über die religiöse Kindererziehung vom 15. Juli 1921 tritt in Preußen am 1. Oktober 1921 in Kraft.

Berlin, den 8. September 1921.

Der Reichspräsident.  
gez. **Geert.**

Der Reichsminister der Justiz.  
gez. **Schiffer.**

Ausgegeben Kiel, den 2. November 1921.

## Nr. 123. Übertragung der Kirchensteuerverwaltung auf die Reichsfinanzbehörden.

Der Reichsminister der Finanzen.

III R Nr. 23492.

Berlin, den 10. August 1921.

Auf das gefällige Schreiben vom 25. v. Mts. — G I Nr. 1346 —.

Auf Grund der mir mit dem gefälligen Schreiben vom 25. Juli 1921 — G I Nr. 1346 — vorgelegten Anträge übertrage ich gemäß § 19 Abs. 2 der Reichsabgabenordnung die Verwaltung der evangelischen Kirchensteuern im Bereiche der Konsistorien in Kiel, . . . . . mit Wirkung vom 1. September 1921 und in folgendem Umfange auf die Landesfinanzämter und die Finanzämter.

1. Die Übertragung erfolgt für alle Kirchensteuern, die in Form von Zuschlägen zur Einkommensteuer und zu direkten Staatssteuern (Realsteuern) von Mitgliedern der evangelischen Kirchengemeinden erhoben werden und nach geltendem Recht der Vollstreckung im Verwaltungszwangsverfahren unterliegen. Ausgeschlossen bleiben demnach für . . . . . die evangelisch-lutherische Kirche der Provinz Schleswig-Holstein (Konsistorium Kiel) Kirchensteuern, die auf anderer Grundlage als der Einkommensteuer und der direkten Staatssteuern (Realsteuern) oder die von Andersgläubigen, Forensen und juristischen Personen erhoben werden.
2. Die Beschlussfassung über die Höhe der Zuschläge erfolgt nach Maßgabe des Landeskirchenrechts. Die Zuschläge zur Einkommensteuer müssen die Staffelung und den Tarif des § 21 des Einkommensteuergesetzes zugrunde legen.

Die Schätzungsunterlagen für die Hundertsätze der Zuschläge zur Einkommensteuer erhalten die Kirchengemeinden von den Finanzämtern.

3. Die Veranlagung der Kirchensteuern verbleibt den Kirchengemeinden. Soweit es sich um Zuschläge zur Einkommensteuer handelt, haben die Finanzämter bei der Veranlagung mitzuwirken. Das Verfahren gestaltet sich wie folgt:
  - a) Für die Zuschläge zur Einkommensteuer ist die Hauptsteuerliste — das Sollbuch — zugleich als Steuerliste für die Kirchensteuer zu verwenden. Soweit für 1921 das Glaubensbekenntnis der Steuerpflichtigen bei der Personenstandsaufnahme nicht festgestellt worden ist, haben die Kirchengemeinden den Finanzämtern ein Verzeichnis ihrer Steuerpflichtigen einzureichen. Sie können hierfür das vorjährige Verzeichnis benutzen. Eine Veranlagung findet in diesem Falle nur insoweit statt, als die Kirchensteuerpflichtigen des Verzeichnisses auch in die Hauptsteuerliste — das Sollbuch — für 1921 eingetragen sind.
  - b) Auf Grund der Steuerbeschlüsse der Kirchengemeinden (Nr. 2 Abs. 1) errechnen die Finanzämter die auf die einzelnen Pflichtigen entfallenden Kirchensteuerbeträge.
  - c) Die Feststellung des Kirchensteuerfolls im einzelnen und im ganzen ist Sache der Kirchengemeinden. Bestehen innerhalb einer politischen Gemeinde mehrere evangelische Kirchengemeinden,

so stellen sie den Gesamtbetrag ihres Steuerfolls dem Finanzamt gegenüber gemeinsam und in einer Summe fest.

- d) Für die Zuschläge zu den direkten Staatssteuern stellen die Kirchengemeinden besondere Steuerlisten auf und reichen sie den Finanzämtern ein.
  - e) Von der erfolgten Veranlagung benachrichtigen die Finanzämter die Kirchensteuerpflichtigen unter Zahlungsaufforderung und Rechtsmittelbelehrung tunlichst gleichzeitig mit der Zustellung des Einkommensteuerbescheides.
4. Die Einziehung und Beitreibung der Kirchensteuern übernehmen die Finanzämter. Über Stundungs- und Erlassanträge entscheiden die Kirchengemeinden.
  5. Das Rechtsmittelverfahren verbleibt in seiner landesrechtlichen Ordnung.
  6. Für die Mehrkosten, die durch die Verwaltung der Kirchensteuern in dem zu Nr. 1—4 bezeichneten Umfange entstehen, haben die Kirchengemeinden eine nach Pauschätzen zu bemessende Entschädigung zu zahlen, deren Festsetzung vorbehalten bleibt.
  7. Die Übertragung bezieht sich auf die Kirchensteuerverwaltung sämtlicher evangelischer Kirchengemeinden im Bereich der eingangs bezeichneten Konsistorien. Ausnahmen sind besonders zu beantragen und bedürfen der Befürwortung der Kirchenaufsichtsbehörde.

Im Auftrage:

Unterschrift.

An den Herrn Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung, hier.

Kiel, den 15. Oktober 1921.

Durch den vorstehenden auszugsweise abgedruckten Erlaß des Herrn Reichsfinanzministers, welcher uns erst am 29. September d. Js. zugegangen ist, ist nunmehr die Bestimmung des § 19 Abs. 2 der Reichsabgabenordnung vom 13. Dezember 1919 (R.-G.-Bl. S. 1993) zur Ausführung gekommen, und die Verwaltung der Kirchensteuern im Bereich unserer Landeskirche mit Wirkung vom 1. September 1921 in dem vorgesehenen Umfange auf die Landesfinanzämter und die Finanzämter übertragen worden. Mit dieser von der gesamten Landeskirche wie von den einzelnen Kirchengemeinden sehnlichst erwarteten Maßnahme ist ein entscheidender Schritt für das wirtschaftliche Leben der Kirche getan, der, wie wir zuversichtlich hoffen, zu einer baldigen Milderung der durch das Ausbleiben der erforderlichen Kirchensteuermittel ständig drückender gewordenen Notlage führen wird. Zu diesem Zwecke wird es vor allem darauf ankommen, von der durch die Übertragung der Kirchensteuerverwaltung auf die Finanzämter geschaffenen Rechtslage unverzüglich und in der richtigen Weise Gebrauch zu machen. Hierauf bezügliche allgemein gültige Vorschriften lassen sich mit Rücksicht auf die neuartigen Verhältnisse zurzeit noch nicht geben. Die Kirchengemeinden und kirchlichen Verbände werden zunächst auf Grund ihrer praktischen Erfahrung in Zusammenarbeit mit den Finanzämtern Wege suchen müssen, um je nach den örtlichen Verhältnissen möglichst

reibungslos zum Ziele zu gelangen; erst später werden die gemachten Erfahrungen zur Aufstellung allgemein brauchbarer Leitfäden verwandt werden können. Wir glauben auch nicht, daß der bekanntgegebene Erlaß des Herrn Reichsministers der Finanzen vom 10. August 1921 einer besonderen Erläuterung bedarf. Bei der Wichtigkeit der getroffenen Vereinbarung wollen wir es jedoch nicht unterlassen, an der Hand dieses Erlasses kurz den Weg zu kennzeichnen, den die Kirchengemeinden und kirchlichen Verbände werden gehen müssen, um den kirchlichen Interessen gerecht zu werden.

Vorauszuschicken ist, daß die Veranlagung der Kirchensteuer im Rechtsinn, d. h. die abschließende formale Feststellung der Person des Steuerpflichtigen und der Höhe der Steuerschuld, den bisher dafür zuständigen kirchlichen Instanzen verbleibt (Ziffer 3 des Erlasses). Die Finanzämter haben, soweit es sich um Zuschläge zur Einkommensteuer handelt, die technischen Arbeiten des Veranlagungsgeschäfts zu übernehmen (Ziffer 3 a, b und c). Aufgaben entscheidender Art sind ihnen damit im Veranlagungsverfahren nicht zugeteilt, vielmehr ist die Zuständigkeit für die eigentlichen Entscheidungen den kirchlichen Organen verblieben. Dem entspricht es, daß auch das Rechtsmittelfahren gemäß den bisherigen landesrechtlichen Vorschriften über die Kirchensteuer unverändert bleibt (Ziffer 5), während die Finanzämter die Einziehung und Beitreibung der Kirchensteuern übernehmen (Ziffer 4). Diese Einziehungs- und Beitreibungspflicht der Finanzämter bezieht sich auch auf die von Mitgliedern der evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde zu erhebenden Zuschläge zu den direkten Staatssteuern (Realsteuern), für deren rein technische Veranlagung im übrigen die Kirchengemeinden selbst zu sorgen haben (Ziffer 3 d). Wenn im § 95 Ziffer 4 der Ausführungsbestimmungen des Reichsministers der Finanzen zum Einkommensteuergesetz vom 30. Mai 1921 (Deutscher Reichsanzeiger Nr. 136 vom 14. Juni d. Jz., abends) für die Niederschlagung von Kirchensteuern die Zuständigkeit der Finanzämter ausgesprochen ist, soweit nicht in Vereinbarungen mit den Kirchengemeinden etwas anderes bestimmt ist, so liegt eine solche anderweitige Vereinbarung für den landeskirchlichen Bereich jetzt durch den reichsfinanzministeriellen Erlaß vom 10. August 1921 vor, dessen Ziffer 4 Satz 2 ausdrücklich bestimmt, daß über Stundungs- und Erlaßanträge die Kirchengemeinden zu entscheiden haben.

Was nun das Veranlagungsverfahren im einzelnen betrifft, so werden sich die Kirchengemeinden baldigst mit ihren Finanzämtern in Verbindung zu setzen haben, um die Schätzungsunterlagen für die Umlagebeschlüsse zu erhalten (Ziffer 2 Abs. 2). Dabei werden sie sich vor allem zunächst darüber zu vergewissern haben, ob dem Finanzamt das Glaubensbekenntnis des Steuerpflichtigen schon für 1921 bekannt geworden ist. Soweit dies noch nicht für das laufende Jahr festgestellt worden ist, muß jede Kirchengemeinde dem Finanzamt ein Verzeichnis (gegebenenfalls das vorjährige!) ihrer Steuerpflichtigen einreichen (Ziffer 3 a). Erst wenn das Finanzamt aus seinem Sollbuch die evangelischen Steuerpflichtigen vor den übrigen zu erkennen vermag, kann es der Kirchengemeinde die oben erwähnten Unterlagen für den Kirchensteuerbeschuß übermitteln. Hat die Kirchengemeinde das Einkommensteuersoll ihrer Steuerpflichtigen, wenn auch nur schätzungsweise, erfahren, so würde sie danach in der Lage sein, je nach der Höhe ihres Bedarfs die Zuschläge zur

Einkommensteuer festzusetzen. Sollen auch die direkten Staatssteuern (Realsteuern) für die kirchliche Umlage herangezogen werden, so können die hierfür erforderlichen Unterlagen nur von den politischen Gemeinden beschafft werden. Eine Mitwirkung des Finanzamtes bei der Beschaffung dieser (Realsteuer-) Unterlagen findet nicht statt (Ziffer 3 d). Die Form des kirchlichen Umlagebeschlusses ist völlig unverändert geblieben. Dieser Beschluß ist lediglich nach den bisher geltenden Bestimmungen zu fassen, nur ist statt der Staatseinkommensteuer jetzt die Reichseinkommensteuer zu setzen (§ 1 des Kirchengesetzes vom 21. Dezember 1920 — Kirchl. Ges.- u. V.-Bl. 1921, S. 1). Es empfiehlt sich, dem Steuerbeschuß eine Entschliebung etwa folgenden Inhalts unmittelbar anzufügen:

Mit der endgültigen Feststellung des Steuerfolls im einzelnen wie im ganzen wird (werden) der (die) (Name, Stand, Wohnung) . . . . beauftragt und hiermit bevollmächtigt, die zu diesem Zweck erforderlichen Erklärungen vor dem Finanzamt in . . . . mit rechtsverbindlicher Kraft für die Kirchengemeinde . . . . abzugeben.

Die Bedeutung dieser Bevollmächtigung ist unten näher erläutert.

Der kirchliche Umlagebeschluß bedarf der kirchen- und staatsaufsichtlichen Genehmigung wie bisher, die auf dem schnellsten Wege einzuholen ist. Sobald sie erteilt ist, ist eine beglaubigte Abschrift des genehmigten Beschlusses dem Finanzamt einzureichen, das nunmehr auf Grund dieses Beschlusses die auf die einzelnen Steuerpflichtigen entfallenden kirchlichen Steuerbeträge, soweit es sich um Zuschläge zur Einkommensteuer handelt, errechnet (Ziffer 3 b). Ist dies geschehen, wovon sich die Kirchengemeinde zu unterrichten hat, so bedarf es der formellen Feststellung des Kirchensteuerfolls im einzelnen wie im ganzen. Diese Feststellung liegt nach obigem (vergl. auch Ziffer 3 c) der Kirchengemeinde ob und muß durch den Kirchenvorstand erfolgen und zwar am Sitze des Finanzamtes, da die Aufstellung einer besonderen Kirchensteuerliste und deren Übermittlung an die Kirchengemeinde durch das Finanzamt nicht vorgesehen ist (vergl. Ziffer 3 a).

Da es nun in der Regel nicht angängig sein wird, daß sich der Kirchenvorstand in beschlußmäßiger Anzahl bei dem Finanzamt zum Zwecke der erforderlichen Feststellung einfindet, so ist hierzu die Beauftragung und Bevollmächtigung eines oder einiger seiner Mitglieder bzw. auch anderer geeigneter Personen erforderlich. Diese Bevollmächtigung wird zweckmäßig bereits bei Fassung des Umlagebeschlusses ausgesprochen, um eine nochmalige spätere Zusammenberufung der kirchlichen Gemeindeorgane lediglich zu diesem Zwecke zu vermeiden. Der oder die Bevollmächtigte(n) der Kirchengemeinde haben sich, sobald das Finanzamt die Errechnung der Kirchensteuerbeträge beendet hat, zu dem Finanzamt zu begeben und dort die formale Feststellung vorzunehmen. Notwendig ist, daß unter die zusammengerechnete Summe der einzelnen Kirchensteuerbeträge (Steuerfoll) folgender Vermerk gesetzt wird:

Festgestellt als Veranlagung der evangelischen Kirchengemeinde . . . . mit einem Gesamtsteuerfoll von . . . . Mark.

Ort, Datum.  
(Siegel)

Der Kirchenvorstand.  
J. N.:  
(Name des Bevollmächtigten.)

Wir raten dringend dazu, diese Feststellung in einwandsfreier urkundlicher Form zu treffen, um jedem formalen Einwand im Rechtsmittelverfahren mit Erfolg begegnen zu können.

Ist auf diese Weise die Veranlagung erfolgt, so versendet das Finanzamt die entsprechende Nachricht an die Kirchensteuerpflichtigen mit gleichzeitiger Zahlungsaufforderung (Ziffer 3e), der die Einziehung und Beitreibung der Kirchensteuer ebenfalls durch die Finanzämter (Ziffer 4) folgt.

Das so geschilderte Feststellungsverfahren wird solange keine besonderen Schwierigkeiten bieten, wie innerhalb einer politischen Gemeinde nur eine Kirchengemeinde besteht. Auch wenn eine Kirchengemeinde mehrere politische Gemeinden umfaßt, bedarf es keiner weiteren Maßnahmen. In diesem Fall wird die Kirchensteuerliste aus den mehreren Hauptlisten des Finanzamtes bestehen, die — für jede politische Gemeinde getrennt aufgestellt — für den Umfang der Kirchengemeinde in Frage kommen, und es wird nur bei der Feststellung des kirchlichen Gesamtsteuersolls ein Hinweis auf die verschiedenen Einzellisten erforderlich werden, der keine praktische Schwierigkeit bieten dürfte. Besondere Berücksichtigung verdienen jedoch die Fälle, in denen mehrere Kirchengemeinden zu einer einzigen politischen Gemeinde gehören und einem Finanzamt unterstehen. Hier muß das Gesamtsteuersoll der verschiedenen Kirchengemeinden von diesen dem Finanzamt gegenüber gemeinsam und in einer Summe festgestellt werden (Ziffer 3c). Damit dies möglich wird, muß in all den Fällen, in denen diese zu einer politischen Gemeinde gehörenden Kirchengemeinden verschiedene Hundertsätze der Zuschläge zur Einkommensteuer erheben, dem Finanzamt zunächst die Zugehörigkeit der evangelischen Steuerpflichtigen zu jeder einzelnen Kirchengemeinde kenntlich gemacht werden, damit so das Finanzamt in die Lage gesetzt wird, die Einzelsteuerbeträge zu errechnen. Die Umständlichkeit dieses Verfahrens läßt ohne weiteres den Wunsch berechtigt erscheinen, daß in den mehreren Kirchengemeinden einer politischen Gemeinde nach Möglichkeit die gleiche Höhe der Kirchensteuerzuschläge festgesetzt werden sollte, damit das Finanzamt sofort nach Mitteilung der kirchlichen Um lagebeschlüsse mit der Errechnung der einzelnen Steuerbeträge, ohne Rücksicht auf die kirchengemeindliche Zugehörigkeit, beginnen kann. Sind diese Beträge errechnet, so erfolgt wiederum die formale Feststellung durch die oben erwähnten Bevollmächtigten. Es empfiehlt sich, daß die Bevollmächtigten verschiedener Kirchengemeinden einer politischen Gemeinde gemeinsam vor dem Finanzamt handeln, um etwaige Zweifel in Fragen der kirchlichen Gemeindezugehörigkeit sofort an Ort und Stelle lösen zu können. Die urkundliche Feststellung in der Hauptsteuerliste gemäß der oben angegebenen Form muß jeder Bevollmächtigte für seine auftraggebende Kirchengemeinde vollziehen. Der Gesamtbetrag des Steuersolls der einzelnen Kirchengemeinde läßt sich dabei nur dadurch feststellen, daß die Namen der Evangelischen dieser Kirchengemeinde durch deren Bevollmächtigte aus der allgemeinen Steuerliste herausgezogen und deren Einzelsteuerbeträge sodann zusammengerechnet werden.

Die festgestellten Gesamtbeträge des Steuersolls der einzelnen Kirchengemeinden müssen zusammengerechnet die in der Hauptsteuerliste des Finanzamtes errechnete Summe des kirchlichen Gesamtsteuersolls aller Evangelischen der einen politischen Gemeinde ergeben.

Haben hiernach alle in Betracht kommenden Kirchengemeinden die geschilderte Feststellung bewirkt, so regelt sich das weitere Verfahren nach den oben dargelegten Gesichtspunkten. Sind die Steuerbeträge eingezogen, so werden die mehreren Kirchengemeinden innerhalb einer politischen Gemeinde die eingelaufenen Beträge zweckmäßig nach dem Verhältnis ihres Steuerfolls unter sich verteilen. Eine anderweitige Feststellung des einkommenden Steuerfolls unter Berücksichtigung aller Einzelbeträge wird kaum durchführbar sein. Jedenfalls hat das Finanzamt mit dieser Verteilung nichts zu tun, sondern hat seine Aufgabe mit der Abführung der eingegangenen Beträge an eine für die mehreren Kirchengemeinden derselben politischen Gemeinde gemeinsame, dem Finanzamt zu bezeichnende Stelle erfüllt.

Was im vorstehenden von den Kirchengemeinden gesagt ist, gilt entsprechend von den Parochialverbänden.

Verlegen Kirchensteuerpflichtige ihren Wohnsitz nach einem anderen Orte innerhalb des Deutschen Reiches, so hat die für die Erhebung seither zuständige Finanzkasse die Erhebung weiter zu betreiben, sofern nicht auf Grund von Vereinbarungen mit den Kirchengemeinden die weitere Beitreibung in diesen Fällen Sache der Kirchengemeinde ist; wird die Finanzkasse des neuen Wohnsitzes um Einziehung der restlichen Kirchensteuer ersucht, so ist die Tätigkeit dieser Kasse lediglich Rechtshilfe (§ 95 Ziffer 3 der Ausführungsbestimmungen des Einkommensteuergesetzes vom 30. Mai 1921).

Dringend erforderlich ist, daß die den Kirchengemeinden obliegenden kirchensteuerlichen Maßnahmen stets unverzüglich und mit möglichster Beschleunigung durchgeführt werden. Es muß der größte Wert schon aus technischen Gründen darauf gelegt werden, daß mit der Zustellung des Einkommensteuerbescheides auch gleichzeitig die Benachrichtigung und Zahlungsaufforderung hinsichtlich der Kirchensteuer durch das Finanzamt erfolgen kann (Ziffer 3e). Es ist dies nicht nur für die umfangreiche Arbeit der Finanzämter von Bedeutung, sondern liegt vor allem auch im wohlverstandenen Interesse der Kirchengemeinden und ihrer Steuerpflichtigen. Aus dem gleichen Grunde ist daher auch dafür zu sorgen, daß im Zeitpunkte der formalen Feststellung des Steuerfolls durch die Kirchengemeinden auch die für eine etwaige Heranziehung der direkten Staatssteuer (Realsteuern) von den Kirchengemeinden selbst aufzustellenden besonderen Steuerlisten (Ziffer 3d) dem Finanzamt vorliegen, damit auch diese Zuschläge gleichzeitig mit der Zustellung des Einkommensteuerbescheides berücksichtigt werden können.

Soweit nicht nach dem Erlaß des Herrn Reichsfinanzministers die Unterlagen, deren die zur Veranlagung zuständigen kirchlichen Gemeindeorgane für die Besteuerung bedürfen, von den Finanzämtern zu beschaffen sind, bleiben die bezüglichlichen Verpflichtungen der Staats- und Gemeindebehörden gemäß Artikel II § 1 des Staatsgesetzes vom 22. März 1906 (Kirchl. Ges.- u. V.-Bl. S. 37) und der dazu ergangenen Ausführungsanweisung bestehen. Dies gilt namentlich mit Bezug auf die Unterlagen für die oben erwähnten besonderen Steuerlisten, die gemäß Nr. 3d der Erlasse des Herrn Reichsfinanzministers im Falle der Erhebung von Zuschlägen zu den

direkten Staatssteuern (Grund-, Gebäude- und Gewerbesteuer) von den Kirchengemeinden aufzustellen sind.

Die Einzelheiten des Zusammenwirkens der kirchlichen Gemeindeorgane mit den Finanzämtern müssen einstweilen deren Vereinbarung überlassen bleiben.

Die Umlagebeschlüsse der Kirchengemeinden sind uns, soweit sie der Genehmigung bedürfen, unter Angabe des für die Kirchengemeinde zuständigen Finanzamtes in drei Ausfertigungen vorzulegen, damit die Genehmigungsvermerke doppelt ausgefertigt und eine mit den urkundlichen Genehmigungen versehene Ausfertigung im Interesse der Beschleunigung unmittelbar von dem Herrn Regierungspräsidenten an das Finanzamt weitergegeben werden kann.

Wir vertrauen, daß sich ein reibungsloses Zusammenarbeiten der Kirchengemeinden mit den Finanzämtern in der Verwaltung der Kirchensteuer erreichen lassen wird und sehen einem Bericht über die bei der praktischen Durchführung des Erlasses des Herrn Reichsministers der Finanzen vom 10. August 1921 gemachten Erfahrungen bis Anfang Februar kommenden Jahres entgegen.

Evangelisch-lutherisches Konsistorium.

Nr. VI. 1883.

D. Dr. Müller.

## Nr. 124. Polizeiverordnung über die äußere Heilighaltung der Sonn- und Feiertage.

Kiel, den 12. Oktober 1921.

Auf Grund der §§ 37, 139 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G.-S. S. 195) und des Gesetzes vom 9. Mai 1882 (G.-S. S. 107) und der §§ 6, 12, 13 der Verordnung vom 20. September 1867 (G.-S. S. 1529) und der §§ 7, 13, 14 des Lauenburgischen Gesetzes vom 7. Januar 1870 (Offizielles Wochenblatt S. 13) wird mit Zustimmung des Provinzialrates für den Umfang der Provinz Schleswig-Holstein verordnet, was folgt:

### § 1.

Die Polizeiverordnung über die äußere Heilighaltung der Sonn- und Feiertage vom 20. Februar 1896 (Sonderbeilage zum 10. Stück des Amtsblattes der Regierung zu Schleswig für 1896, vergl. auch Neuabdruck in Stück 19 des Amtsblattes, Jahrgang 1911) wird in folgenden Punkten abgeändert:

1. Gestrichen wird in § 1 e das Wort „Lebensmitteln“.
2. Im § 2 Absatz 1 treten an Stelle der Worte: „das Verbot des § 1 findet keine Anwendung“ die Worte: „zulässig sind“.

Dementsprechend fällt das Wort „auf“ in Ziffer 1, 2, 3, 4, 5 fort.

Gestrichen werden in Ziffer 4 die Worte: „außerhalb der Zeit des Hauptgottesdienstes (§16)“.

Neu eingefügt werden im § 2 unter einer Ziffer 6 die Worte: „Umzüge kleiner Leute mit Möbeln aus einer Wohnung in die andere“.

3. § 3 Ziffer 1 Absatz 2 und § 3 Ziffer 2 werden gestrichen.
4. Im § 4 Ziffer 6 werden die Worte „soweit der Transport nicht unter die Bestimmungen des § 1 e fällt“ gestrichen.
5. Im § 6 Ziffer 2 werden die Worte „erst um 4 Uhr“ ersetzt durch die Worte „erst um 3 Uhr“.  
Im § 6 Ziffer 4 werden die Worte „und Verpachtungen“ gestrichen.
6. Der § 8 Absatz 1 erhält folgende Fassung: „Der Betrieb des Schankgewerbes ist an Sonn- und Feiertagen während der Zeit des Hauptgottesdienstes (§ 16) nur insoweit gestattet, als dadurch die zu dieser Zeit angemessene öffentliche Ruhe keine Störung erleidet.“  
§ 8 Absatz 2 wird gestrichen.
7. Hinter § 11 Absatz 1 wird als Absatz 2 neu eingefügt: „Jugend- und sportliche Wettspiele sowie Wettturnen sind gestattet, wenn dadurch der Gottesdienst nicht unmittelbar gestört wird.“
8. Im § 12 Absatz 1 werden die Worte „weder“ und „noch private“ gestrichen, und hinter „Luftbarkeiten“ wird das Wort „nicht“ eingeschaltet.  
Als § 12 Absatz 1 Satz 2 wird neu eingefügt: „desgleichen ist die Veranstaltung privater Luftbarkeiten in dazu bereitgestellten Räumen öffentlicher Lokale an den vor genannten Abenden und Tagen untersagt“.  
§ 12 Absatz 3 wird gestrichen.
9. § 16 Absatz 2 wird gestrichen.

## § 2.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündigung in Kraft.  
Kiel, den 27. Mai 1921.

## Der Oberpräsident der Provinz Schleswig-Holstein.

Danach hat die Polizeiverordnung vom 20. Februar 1896 (vergl. Bekanntmachung vom 8. März 1911 — Kirchl. Ges.- u. B.-Bl. S. 47 ff. —, vom 18. Dezember 1911 — Kirchl. Ges.- u. B.-Bl. 1912 S. 3 f. — und vom 29. Juni 1920 — Kirchl. Ges.- u. B.-Bl. S. 111) nunmehr folgende Fassung:

Auf Grund des § 137 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G.-S. S. 195) und des Gesetzes vom 9. Mai 1892 (G.-S. S. 107), sowie der §§ 6, 12 und 13 der Verordnung vom 20. September 1867 (G.-S. S. 1529) und der §§ 7, 13 und 14 des Lauenburgischen Gesetzes vom 7. Januar 1870 (Offizielles Wochenblatt S. 113) wird mit Zustimmung des Provinzialrates für den Umfang der Provinz Schleswig-Holstein verordnet, was folgt:

## § 1.

An den Sonntagen und Feiertagen, mit Ausnahme des Gründonnerstags (Polizeiverordnung vom 24. Januar 1911, A.-Bl. S. 43), sind alle öffentlich bemerkbaren Arbeiten, sowie alle geräuschvollen Arbeiten in den Häusern und Betriebsstätten verboten.

Zu den hiernach verbotenen Arbeiten gehören insbesondere:

- a) die gewöhnlichen Arbeiten der Feldbestellung, Saat und Ernte, des Einfahrens, Ausdreschens, Düngerefahrens, sowie alle Erd-, Kultur- und sonstigen Arbeiten in Feldern, Gärten, Weinbergen, Wiesen, Forsten und Anpflanzungen (vergl. jedoch §§ 2 und 3),
- b) die öffentlich bemerkbaren Handwerksarbeiten außerhalb der Werkstätte und solche Handwerksarbeiten innerhalb der Werkstätte, welche, wie die der Klempner, Schmiede, Böttcher, Stellmacher usw. mit störendem Geräusche verbunden sind (vergl. jedoch § 5),
- c) die Arbeiten in Fabriken, Bergwerken, Salinen, Aufbereitungsanstalten, Brüchen und Gruben, Hüttenwerken, Mühlen, auf Zimmerplätzen und anderen Bauhöfen, Werften und Ziegeleien, sowie bei Bauten aller Art (vergl. jedoch § 5),
- d) das Beladen und Entladen von Schiffen, Rähnen, Flößen, Frachtfuhrwerken und Möbelwagen auf öffentlichen Straßen und Plätzen und, wenn es nicht ohne öffentlich bemerkbares Geräusch vorgenommen werden kann, auch in geschlossenen Höfen (vergl. §§ 3 und 4),
- e) das mit störendem Geräusch oder Aufsehen verbundene Fortschaffen der Sachen auf den öffentlichen Straßen und Plätzen in geschlossenen Ortschaften, z. B. das Fahren der Bier- und Rollwagen, der Wagen mit leeren Fässern, Eisenstangen und dergleichen, der Umzug mit Möbeln aus einer Wohnung in die andere, sowie das Fahren von Vieh, von Bau- und Brennmaterialien, Futter [Lebensmitteln — aufgehoben durch Polizeiverordnung vom 27. Mai 1921 —] und Feldfrüchten (vergl. jedoch §§ 2, 3 und 4),
- f) das Treiben von Vieh auf den öffentlichen Straßen und Plätzen geschlossener Ortschaften (vergl. jedoch § 2 Nr 3 und 5 und § 3).

#### § 2.

Zulässig sind (Polizeiverordnung vom 27. Mai 1921):

1. Arbeiten, welche in Notfällen, wie bei Feuer- und Wassergefahr und dergl., oder im öffentlichen Interesse unverzüglich vorgenommen werden müssen,
2. Arbeiten, welche zur Befriedigung der Bedürfnisse des häuslichen Lebens täglich vorgenommen werden müssen,
3. Arbeiten, welche in der Landwirtschaft und Gärtnerei — wie das Futterholen, das Füttern, das Aus- und Eintreiben sowie Hüten des Weideviehs, das Treiben des Viehs zur Tränke, das Begießen von Pflanzen und dergl. — zur Fortsetzung des Betriebes täglich vorgenommen werden müssen, sowie Arbeiten, die zur Sicherung der Ernte erforderlich sind, und keinen Aufschub erleiden können,
4. Arbeiten, welche in Bier- und Hausgärten oder von Lohnarbeitern und kleinen Leuten mit ihren Angehörigen zur Bestellung oder Abwartung ihrer Gärten und Felder sowie zur Beschaffung ihrer Feuerung und im Interesse ihres Hausstandes [(außerhalb der Zeit des Hauptgottesdienstes (§ 16) (aufgehoben durch Polizeiverordnung vom 27. Mai 1921)] verrichtet werden,

5. das Fahren und Treiben von Vieh für den am folgenden Werktag stattfindenden Marktverkehr,
6. Umzüge kleiner Leute mit Möbeln aus einer Wohnung in die andere (Polizeiverordnung vom 27. Mai 1921).

## § 3.

1. Die im § 1 verbotenen Arbeiten können, soweit es sich nicht um die Beschäftigung gewerblicher Arbeiter handelt, und soweit nicht schon in dem § 2 Ausnahmen zugelassen sind, von der Ortspolizeibehörde für den einzelnen Sonn- oder Feiertag gestattet werden, wenn sie zur Verhütung eines unverhältnismäßigen Schadens erforderlich sind, und die Notwendigkeit nicht absichtlich herbeigeführt oder durch Außerachtlassung der gehörigen Sorgfalt verschuldet ist.

[Die Erlaubnis ist tunlichst auf die Zeit außerhalb des Hauptgottesdienstes (§ 16) zu beschränken (aufgehoben durch Polizeiverordnung vom 27. Mai 1921).]

2. Die Ortspolizeibehörde ist befugt, kleinen Leuten, Insten und Tagelöhnern den Umzug mit Möbeln aus einer Wohnung in die andere an Sonn- und Feiertagen nach 3 Uhr nachmittags zu gestatten (aufgehoben durch Polizeiverordnung vom 27. Mai 1921).]
3. Die Ortspolizeibehörden der Hafenstädte sind mit Zustimmung des Oberpräsidenten befugt, das Beladen und Entladen von Schiffen, Rähnen und Flößen, sowie den Betrieb öffentlicher Kais durch allgemeine Anordnung für die Zeit außerhalb des Hauptgottesdienstes freizugeben.

## § 4.

Nicht berührt werden von dem Verbote des § 1:

1. der Eisenbahnverkehr, der Personen-Schiffahrtsverkehr und das Lohnfuhrwesen für Personen und Reisegepäck,
2. der durchgehende Frachtschiffahrts- und Frachtfuhrwerksverkehr sowie der Eilgüterverkehr zu und von den Bahnhöfen und Dampfschiffen,
3. der Reichspost- und Telegraphenverkehr,
4. bis zur Zeit des Hauptgottesdienstes der durch Privatunternehmer vermittelte Briefverkehr und Verkehr mit Paketen, insoweit dieser nicht durch Frachtfuhrwerk bewerkstelligt wird,
5. der Gewerbebetrieb derjenigen, welche auf öffentlichen Straßen und Plätzen oder in Wirtschaftshäusern ihre persönlichen Dienste anbieten (Dienstmänner, Fremdenführer und dergl.), sofern die Einrichtungen nicht an sich dem Verbot des § 1 unterliegen,
6. der Transport der Lebensmittel und Genußmittel, sowie von Eis außerhalb der Zeit des Hauptgottesdienstes, [soweit der Transport nicht unter die Bestimmungen zu § 1 e fällt, — aufgehoben durch Polizeiverordnung vom 27. Mai 1921—],
7. die Versorgung des Publikums mit Milch und Molkereierzeugnissen, insbesondere der ambulante Milchhandel während der auf Grund der Gewerbeordnung für den Handel

mit diesen Erzeugnissen in den einzelnen Ortschaften freigegebenen Zeiten und zwar ohne Unterschied, ob diese Tätigkeit an sich unter die Gewerbeordnung fällt oder nicht. Jedoch darf während der Zeit des Hauptgottesdienstes ein Ausrufen, Ausklingeln oder ähnliches lärmendes Ausbieten nicht stattfinden (Polizeiverordnung vom 12. Januar 1910, A.-Bl. S. 34).

#### § 5.

Soweit die Beschäftigung gewerblicher Arbeiter auf Grund der Gewerbeordnung an Sonn- und Feiertagen gestattet ist, findet das Verbot des § 1 auf die Arbeiten in offenen Geschäftsstellen des Handelsgewerbes und auf den Betrieb von Bergwerken, Salinen, Aufbereitungsanstalten, Brüchen und Gruben, von Hüttenwerken, Mühlen, Fabriken und Werkstätten, von Zimmerplätzen und anderen Bauhöfen, von Werften und Ziegeleien, sowie bei Bauten aller Art keine Anwendung.

#### § 6.

1. (Aufgehoben durch Polizeiverordnung vom 23. März 1905, A.-Bl. S. 106.)  
2. Finden Jahrmärkte und Märkte der in § 70 der Reichsgewerbeordnung bezeichneten Art an Sonn- und Feiertagen statt, so dürfen dieselben erst um 3 Uhr (Polizeiverordnung vom 27. Mai 1921) nachmittags beginnen.

3. Der Gewerbebetrieb im Umherziehen und der Gewerbebetrieb der im § 42 b der Gewerbeordnung bezeichneten Personen ist an Sonn- und Feiertagen allein im Falle des § 55 a Absatz 2 der Gewerbeordnung und dann auch nur außerhalb der Zeit des Hauptgottesdienstes (§ 16) statthaft.

4. Öffentliche Versteigerungen [und Verpachtungen — aufgehoben durch Polizeiverordnung vom 27. Mai 1921 —] dürfen an Sonn- und Feiertagen nicht abgehalten werden. Die Versteigerung frischer Fische ist jedoch in den Hafentorten vormittags, mit Ausnahme der für den Hauptgottesdienst bestimmten Zeit, gestattet.

#### § 7.

Apothekern ist der Verkauf von Arzneimitteln und Gegenständen der Krankenpflege jederzeit gestattet.

#### § 8.

Der Betrieb des Schankgewerbes ist an Sonn- und Feiertagen während der Zeit des Hauptgottesdienstes (§ 16) nur insoweit gestattet, als dadurch die zu dieser Zeit angemessene öffentliche Ruhe keine Störung erleidet (Polizeiverordnung vom 27. Mai 1921).

#### § 9.

Während der Zeit des Hauptgottesdienstes (§ 16) ist die Auszahlung des Lohnes an Arbeiter, Handwerker und Hausgewerbetreibende verboten.

#### § 10.

Öffentliche Versammlungen und Aufzüge, welche nicht gottesdienstlichen Zwecken dienen, sind an Sonn- und Feiertagen unter der Zeit des Hauptgottesdienstes (§ 16) verboten, wenn

durch solche Versammlungen der Gottesdienst unmittelbar gestört wird. Öffentliche Aufzüge, welche nicht gottesdienstlichen Zwecken dienen, sind an Sonn- und Feiertagen erst nach der Zeit des Hauptgottesdienstes gestattet. Leichenbegängnisse dürfen nicht während der Zeit des Hauptgottesdienstes stattfinden (Polizeiverordnung vom 29. Juni 1920).

#### § 11.

An Sonn- und Feiertagen sind während der Zeit des Hauptgottesdienstes (§ 16) alle Musikaufführungen, Schaustellungen und theatralischen Vorstellungen einschließlich der mit störenden Geräuschen verbundenen (Polizeiverordnung vom 24. Januar 1911, A.-Bl. S. 43) Proben dazu, ferner Wettturnen und alle mit Geräusch verbundenen gesellschaftlichen Vereinigungen und Vergnügungen an öffentlichen Orten, namentlich das Kegelspiel, Scheiben- oder Bogelschießen, desgleichen alle die Sonntagsruhe störenden Belustigungen in Privaträumen oder Privatgärten verboten.

Jugend- und sportliche Wettspiele sowie Wettturnen sind gestattet, wenn dadurch der Gottesdienst nicht unmittelbar gestört wird (Polizeiverordnung vom 27. Mai 1921).

Die Drehorgelspieler, Puppenspieler, Tierführer, Seiltänzer und sonstigen im § 33 b der Gewerbeordnung bezeichneten Gewerbetreibenden, welche Musikaufführungen, Schaustellungen, theatralische Vorstellungen oder sonstige Lustbarkeiten öffentlich darbieten, ohne daß ein höheres Interesse der Kunst oder Wissenschaft dabei obwaltet, dürfen den Betrieb ihres Gewerbes erst von 3 Uhr nachmittags ab beginnen.

Tanzmusiken, Bälle und ähnliche Lustbarkeiten in Gasthäusern, Schankwirtschaften und sonstigen Vergnügungslokalen, auch wenn sie in geschlossenen Gesellschaften stattfinden, dürfen vor 3 Uhr nachmittags nicht anfangen.

[Werden Lustbarkeiten der im vorigen Absätze bezeichneten Art Sonnabends abgehalten, so müssen sie spätestens um 12 Uhr nachts geschlossen werden (aufgehoben durch Polizeiverordnung vom 19. Dezember 1911).] Ausnahmen kann die Ortspolizeibehörde gestatten.

#### § 12.

An den Vorabenden der drei großen Feste (Weihnachten, Ostern und Pfingsten), des Bußtages sowie an dem letztgenannten Tage selbst und in der ganzen Karwoche einschließlich des Palmsonntags (Polizeiverordnung vom 24. Januar 1911, A.-Bl. S. 43) dürfen [weder] öffentliche [noch private] Tanzmusiken, Bälle und ähnliche Lustbarkeiten nicht veranstaltet werden. Desgleichen ist die Veranstaltung privater Lustbarkeiten in dazu bereitgestellten Räumen öffentlicher Lokale an den vorgenannten Abenden und Tagen untersagt (Polizeiverordnung vom 27. Mai 1921).

Am Bußtage und am Karfreitage dürfen außerdem auch öffentliche theatralische Vorstellungen, Schaustellungen und sonstige öffentliche Lustbarkeiten mit Ausnahme der Aufführung ernster Musikstücke (Oratorien und dergl.) nicht stattfinden.

[Am ersten Weihnachts-, Oster- und Pfingsttage sind öffentliche Tanzmusiken, Bälle und ähnliche Lustbarkeiten verboten, Konzerte und theatralische Vorstellungen aber gestattet (aufgehoben durch Polizeiverordnung vom 27. Mai 1921).]

## § 13.

Gez- und Treibjagden sind an Sonn- und Feiertagen unbedingt, sonstiges Jagen ist während der Zeit des Hauptgottesdienstes untersagt.

## § 14.

Feiertage im Sinne dieser Verordnung sind der erste und zweite Weihnachtstag, der Neujahrstag, Gründonnerstag, Karfreitag, Oftermontag, Himmelfahrtstag, Pfingstmontag und Bußtag.

Der Gründonnerstag gilt jedoch im Kreise Herzogtum Lauenburg nur bis 12 Uhr mittags als Feiertag.

## § 15.

Der Ortspolizei liegt es ob, die Gottesdienste, auch diejenigen, welche an anderen christlichen Feiertagen als den im § 14<sup>a</sup> bezeichneten, und welche sonst aus besonderen Anlässen (Kirchweih-, Missions- usw. Festen) stattfinden, gegen örtliche Störungen zu schützen. Werden die Störungen durch einen der Aufsicht der Bergbehörden unterstellten Betrieb verursacht, so hat die Ortspolizeibehörde ihre Anordnungen im Einvernehmen mit der zuständigen Bergbehörde zu treffen.

## § 16.

Unter der Zeit des Hauptgottesdienstes im Sinne dieser Verordnung wird diejenige Zeit verstanden, welche auf Grund des § 105 b Absatz 2 der Gewerbeordnung von der Polizeibehörde als die durch den Gottesdienst bedingte Arbeitspause festgesetzt ist.

[In den Orten, wo an Sonn- und Feiertagen vor 4 Uhr Nachmittagsgottesdienste stattfinden, ist alles, was in dem § 3 Ziffer 1 Absatz 2, § 6 Ziffer 3, § 9, § 10, § 11 Absatz 1 und § 13 für die Zeit des Hauptgottesdienstes verboten ist, auch während der Zeit des Nachmittagsgottesdienstes verboten. Was als die Zeit des Nachmittagsgottesdienstes zu betrachten ist, hat die Ortspolizeibehörde bekanntzumachen (aufgehoben durch Polizeiverordnung vom 27. Mai 1921).]

## § 16 a.

Der Oberpräsident ist befugt, unter besonderen Umständen in einzelnen Fällen, soweit nicht schon der Ortspolizeibehörde ein Dispensationsrecht zusteht, Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung zuzulassen (Polizeiverordnung vom 24. Juni 1898, A.-Bl. S. 288).

## § 17.

Zuwiderhandlungen gegen diese Polizeiverordnung unterliegen, sofern nicht nach den bestehenden Strafvorschriften eine härtere Strafe verwirkt ist, einer Geldstrafe bis zu 60 M. im Unvermögensfalle einer entsprechenden Haftstrafe (§ 366 Ziffer 1 des Reichsstrafgesetzbuchs).

## § 18.

Hinsichtlich der Beschränkungen, denen die Ausübung der Fischerei im Interesse der äußeren Heilighaltung der Sonn- und Feiertage unterliegt, verbleibt es bei den Bestimmungen der

provinziellen Ausführungsverordnungen zum Fischereigesetz und der auf Grund derselben von dem Regierungspräsidenten getroffenen Anordnungen.

## § 19.

Diese Verordnung tritt am 1. April dieses Jahres in Kraft.

Der Oberpräsident der Provinz Schleswig-Holstein.

## Nr. 125. Bildnerische Ausführung von Kriegerehrungen.

Kiel, den 13. Oktober 1921.

Ebenso wie die architektonische Form eignet sich auch die bildnerische für Kriegerehrungen in gleicher Weise, indem entsprechende Gemälde, Statuen, Epitaphien usw. in den Kirchen angebracht und aufgestellt werden.

Die Schleswig-Holsteinische Kunstgenossenschaft, E. B., Kiel, Geschäftsstelle Lange Reihe 20<sup>II</sup>, ist in der Lage, den Kirchengemeinden für Aufträge von Kriegerehrungen in bildnerischer Ausführung Kunstmalern und Bildhauern nachzuweisen. Sie macht dabei darauf aufmerksam, daß auch Kunstwerke, die ohne Verkaufsvermittlung unmittelbar aus dem Atelier des Künstlers bezogen werden, luxussteuerfrei sind.

Evangelisch-lutherisches Konsistorium.

Nr. V. 1169/21.

D. Dr. Müller.

## Nr. 126. Kirchensammlung zur Bekämpfung der öffentlichen Unsittlichkeit.

Kiel, den 11. Oktober 1921.

Den Herren Geistlichen bringen wir hiermit in Erinnerung, daß am Bußtage, und zwar in diesem Jahre am 16. November, in allen Kirchen eine allgemein verbindliche Kirchensammlung zur Bekämpfung der öffentlichen Unsittlichkeit einzusammeln ist.

Unter Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 17. Oktober 1918 — Kirchl. Ges.- u. B.-Bl. S. 112 — erjuchen wir die Herren Geistlichen, die Sammlung den Gemeinden warm zu empfehlen.

Evangelisch-lutherisches Konsistorium.

Nr. V. 1251/21.

D. Dr. Müller.

## Nr. 127. Kirchensammlung zum Besten der Nationalstiftung für die Hinterbliebenen der im Kriege Gefallenen.

Kiel, den 28. Oktober 1921.

Mit Genehmigung des Herrn Ministers für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung und unter Zustimmung des Gesamt-Synodalausschusses bestimmen wir hiermit, daß in den Kirchen unseres Aufsichtsbezirks am letzten Sonntag des laufenden Kirchenjahres, am Gedenktag für die Toten, (20. November) eine allgemein verbindliche Kirchensammlung zugunsten der Nationalstiftung für die Hinterbliebenen der im Kriege Gefallenen in allen an diesem Tage stattfindenden Gottesdiensten abzuhalten ist. Der Ertrag wird an den Provinzialauschuß der Nationalstiftung für Schleswig-Holstein abgeführt werden.

Die Not bei den Kriegerwitwen und -waisen ist infolge der anhaltenden Teuerung groß und die Anforderungen, die an die Nationalstiftung gestellt werden, steigen fortgesetzt. Um ihrer Aufgabe gerecht zu werden, braucht die Stiftung daher auch weiterhin reichliche Mittel.

Die Herren Geistlichen ersuchen wir daher, die Kirchensammlung nach Kräften zu fördern.

Evangelisch-lutherisches Konsistorium.

Nr. V. 1203/21.

D. Dr. Müller.

## Nr. 128. Kirchensammlung für die Zwecke der christlichen Liebestätigkeit.

Kiel, den 29. Oktober 1921.

Unter Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 1. November 1916 — Kirchl. Ges. u. B.-Bl. S. 141 — bringen wir den Herren Geistlichen hiermit in Erinnerung, daß am 1. Advent (27. November d. Js.) in allen an diesem Tage abzuhaltenden Gottesdiensten die Kirchensammlung für die Zwecke der christlichen Liebestätigkeit zu erheben ist.

Evangelisch-lutherisches Konsistorium.

Nr. V. 1202/21.

D. Dr. Müller.

## Nr. 129. Abgabe von Gesangbüchern an Kirchengemeinden.

Kiel, den 5. Oktober 1921.

Zur Behebung von Mißverständnissen geben wir bekannt, daß sämtliche in unserer Verfügung vom 27. Mai 1921, I 558/21 — Kirchl. Ges. u. B.-Bl. S. 130 — angegebenen Preisvergünstigungen für die Abgabe von Gesangbüchern an Kirchengemeinden nur bei einer Abnahme von 25 Stück gelten.

Evangelisch-lutherisches Konsistorium.

Nr. I. 1421/21.

D. Dr. Müller.

## Nr. 130. Rechtzeitige Beschaffung von Gesangbüchern für Konfirmationszwecke.

Kiel, den 11. Oktober 1921.

Infolge des fortgesetzten Steigens der Lederpreise und Arbeitslöhne wird nach einer Mitteilung der Verlagsfirma H. H. Nölke-Bordesholm auch eine Erhöhung der Gesangbuchpreise nicht zu umgehen sein.

Den Herren Geistlichen empfehlen wir deshalb, ihre Konfirmanden zu veranlassen, den Bedarf an Konfirmations-Gesangbüchern schon jetzt zu decken. Wir weisen dabei besonders auf die Schmuckausgabe hin, die infolge ihrer früheren Herstellung in ganz vorzüglicher Ausführung und zu billigem Preise geliefert werden kann. Bestellungen nehmen alle Buch-, Papier- und Schreibwarenhandlungen oder der genannte Verlag entgegen.

Evangelisch-lutherisches Konsistorium.

Nr. I. 1365/21.

D. Dr. Müller.

---

## Nr. 131. Kirchliche Statistik der Provinz Schleswig-Holstein einschl. des Kreises

Laufende Nr.	Pfarrei	Zahl der Kirchengemeindeglieder			Taufen		Trauungen	
		nach der letzten Volkszählung	Zahl der Stimmberechtigten bei der letzten abgehaltenen Gemeindevertreterwahl	Zahl der abgegebenen Stimmen	Gesamtzahl der Geburten	Gesamtzahl der Getauften	Anzahl der standesamtlichen Eheschließungen	Anzahl der getrauten Paare
1	2	3	4	5	6	7	8	9
1	Flensburg . . . . .	69833	16066	524	1874	1670	1062	958
2	Nordangeln . . . . .	24780	4462	287	577	558	339	331
3	Südtondern . . . . .	31809	5694	574	778	778	458	453
4	Husum . . . . .	40170	7021	380	1062	1075	635	627
5	Eiderstedt . . . . .	14630	2637	140	385	371	241	230
6	Schleswig . . . . .	41876	5988	206	1093	1040	635	627
7	Südangeln . . . . .	29625	4877	317	669	667	378	372
8	Hütten . . . . .	42168	6131	164	1159	1059	629	585
9	Altona . . . . .	157047	32206	408	3314	2609	2300	1531
10	Pinneberg . . . . .	87513	19764	452	1831	1767	1349	1232
11	Ranzau . . . . .	55955	9400	331	1416	1373	935	893
12	Münsterdorf . . . . .	53556	9818	531	1278	1197	864	830
13	Süderdithmarschen . . . . .	56038	10282	440	1538	1506	868	843
14	Norderdithmarschen . . . . .	38675	7503	436	1072	1063	636	625
15	Rendsburg . . . . .	67288	11117	271	1798	1761	1068	1052
16	Kiel . . . . .	203748	36180	458	4734	4471	2886	2010
17	Neumünster . . . . .	69345	13440	223	1890	1710	1187	1019
18	Segeberg . . . . .	45743	7462	191	1151	1142	657	645
19	Stormarn . . . . .	94373	20181	331	2199	1895	1329	1112
20	Plön . . . . .	45032	5603	229	1179	1166	696	667
21	Oldenburg . . . . .	42101	6651	254	1118	1136	667	646
22	Kreis Herzogtum Lauenburg . . . . .	53005	9157	474	1224	1224	828	797
23	Auswärts eingepfarrte Ortschaften . . . . .	4037	699	35	127	130	91	93
Gesamtsumme		1368347	253139	7656	33466	31368	20738	18178

## Herzogtum Lauenburg und der eingepfarrten Ortschaften für das Jahr 1920.

Gesamt- zahl mit kirchlicher Mit- wirkung	Begräbnisse						Kommuni- kanten  Anzahl der Personen	Konfirmation			Übertritte zur evang.- luth. Kirche				Austritte a. d. ev.-l. Kirche, soweit dies. amtl. bef. gem., zu			
	Unter den in Sp. 10 angegebenen Be- gräbnissen befinden sich			Zahl ohne kirchliche Mitwirkung (davon Ver- erdigungen von Selbst- mördern in eadigen Klammern)	Unter den in Spalte 14 an- gegebenen Be- gräbnissen sind ungetaufte Kinder unter 1 Jahr aus- schließlich der Totgeborenen (letzte sind in Klammern angegeben)			Gesamt- zahl der konfir- mierten Kinder	Dar- unter aus ge- misch- ten Ehen	von der katholischen Kirche	von sonstigen Christl. Gemeinschaften	von dem Judentum	von sonst. nicht Christl. Gemein- sch. ob. Austritt aus einer Gemeinschaft	ber katholischen Kirche	sonstigen Christlichen Gemeinschaften	dem Judentum	sonst. nicht Christl. Ge- meinsch. ob. ohne Austritt in eine Gemeinschaft	
	a	b	c		14	[—]												15
989	4	15	1	130	—	67	(44)	12005	1942	9	7	—	2	1	—	3	—	73
332	2	2	—	25	[2]	11	(8)	8220	469	2	2	—	—	—	1	—	—	
418	1	7	—	36	[1]	10	(24)	8106	692	—	4	—	—	—	—	—	4	
563	8	11	—	43	[2]	11	(25)	11443	913	2	—	—	—	—	—	—	3	
204	1	6	—	18	[1]	13	(5)	1498	292	1	1	—	—	—	—	—	4	
669	1	10	—	56	—	17	(28)	1156	901	12	4	—	1	—	14	—	20	
414	—	5	—	28	—	15	(15)	7249	658	6	1	—	—	—	8	—	—	
514	4	11	1	56	—	21	(19)	4682	915	3	4	—	—	4	—	—	103	
1117	—	8	14	1141	[23]	165	(70)	10355	2588	78	20	—	3	77	—	4	—	3665
1044	—	23	5	160	[6]	77	(54)	8818	1678	19	6	—	—	4	—	3	—	298
638	1	16	—	112	[3]	40	(42)	9311	1170	13	2	—	—	—	1	7	—	117
731	3	4	—	97	[4]	40	(48)	5792	1091	7	2	—	1	1	—	—	—	206
760	9	10	—	59	[1]	21	(36)	7736	1229	12	2	—	—	—	1	—	—	36
561	7	9	—	58	—	19	(28)	4605	904	4	4	—	—	—	—	—	—	51
928	11	13	1	123	[2]	46	(59)	19919	1642	5	11	1	—	—	4	—	106	
1870	1	41	72	279	[6]	109	(3)	12563	3975	57	32	—	—	19	7	66	—	15522
763	5	12	—	287	[11]	90	(61)	10540	1704	34	11	—	—	—	6	12	—	1247
572	2	13	—	71	—	25	(35)	6545	982	11	4	—	—	1	—	—	—	1
947	2	11	1	307	[7]	121	(60)	8700	1846	16	16	1	—	33	—	10	—	2230
593	7	9	—	58	—	24	(34)	6067	1064	4	6	—	—	—	1	—	—	192
628	6	11	1	85	—	48	(36)	4633	972	—	1	—	—	—	—	—	—	5
685	6	9	—	71	[4]	26	(35)	17790	1055	6	5	1	—	11	1	—	—	546
75	—	1	—	4	—	2	(2)	1058	116	—	—	—	—	—	1	—	—	
16015	81	257	96	3294	[73]	1018	(771)	196791	28798	301	145	3	7	151	11	127	12	24429

(Fortsetzung der vorstehenden Tabelle.)

Lau- fende Nr.	Propstei	Mischehen							
		Zahl der bestehenden Mischehen, in welchen:				Zahl der Kinder aus Mischehen, und zwar:			
		der Ehe- mann evan- gelisch ist	die Ehe- frau evan- gelisch ist	die Ehe- paare evangel. getraut sind	die Ehe- paare katholisch getraut sind	der Knaben		der Mädchen	
						evan- gelischer Erzie- hung	katho- lischer Erzie- hung	evan- gelischer Erzie- hung	katho- lischer Erzie- hung
27	28	29	30	31	32	33	34		
1	Flensburg . . . . .	98	183	183	53	149	14	161	11
2	Nordangeln . . . . .	14	12	23	3	16	2	16	5
3	Südtondern . . . . .	7	16	20	1	18	1	17	—
4	Husum . . . . .	20	46	47	21	29	21	36	29
5	Eiderstedt . . . . .	3	10	10	2	10	—	15	—
6	Schleswig . . . . .	31	41	53	29	54	31	45	32
7	Südangeln. . . . .	20	19	31	7	35	7	42	11
8	Hütten . . . . .	91	93	77	7	193	16	199	10
9	Altona . . . . .	95	157	166	—	100	—	110	—
10	Pinneberg . . . . .	204	317	340	66	356	122	367	67
11	Ranzau . . . . .	91	117	156	10	129	7	122	3
12	Münsterdorf . . . . .	79	140	152	19	249	26	206	24
13	Süderdithmarschen . . . . .	53	85	108	14	141	10	142	12
14	Norderdithmarschen . . . . .	34	54	63	16	104	13	90	16
15	Rendsburg. . . . .	92	149	175	63	130	39	125	36
16	Kiel . . . . .	217	289	215	40	344	61	347	66
17	Neumünster . . . . .	277	369	402	3	491	50	491	25
18	Segeberg . . . . .	45	51	78	8	73	8	68	10
19	Stormarn . . . . .	304	537	707	76	299	34	309	24
20	Blön . . . . .	61	44	90	15	88	14	75	16
21	Oldenburg. . . . .	25	22	41	6	35	2	51	1
22	Kreis Herzogtum Lauenburg .	51	79	103	21	97	14	101	18
23	Auswärts eingepfarrte Ortschaften. . . . .	—	—	—	—	1	—	2	—
	Summe	1912	2820	3240	481	3141	492	3137	416

## Nr. 132. Kirchliche Statistik für das Jahr 1921.

Kiel, den 13. Oktober 1921.

Den Herren Kirchenpräsidenten werden wir in den nächsten Tagen, wie alljährlich, für jede Kirchengemeinde ihres Bezirks zur Aufstellung der kirchlichen Statistik zwei Formulare A zur Weitergabe an die Herren Geistlichen, ferner zwei Stücke der statistischen Sammeltablette (Formular B) nebst 2 Ergänzungsübersichten für kirchliche Statistik (Formulare C und D) zugehen lassen.

Wegen Ausfüllung der Formulare verweisen wir auf unsere Bekanntmachungen vom 9. Oktober 1915 — Kirchl. Ges.- u. B.-Bl. S. 161 — und vom 21. Januar 1921 — Kirchl. Ges.- u. B.-Bl. S. 12 —. Zu der letzteren Bekanntmachung bemerken wir noch erläuternd folgendes:

Unter Verfassung von Taufen, Trauungen und Konfirmationen sind stets nur ihre Ablehnungen durch kirchliche Organe — Pfarrer oder Kirchenvorstand — zu verstehen, nicht aber die Versäumnis oder Verweigerung durch die Beteiligten. Zum Zwecke der Nachweisung ist das Formular A handschriftlich durch die Einfügung unter II 4 Taufverfassungen, III 5 Verfassung von Trauungen, VI 2 Konfirmationsverfassungen, zu ergänzen. In die Sammeltablette B sind diese Fälle in neue Zwischenpalten, die in die bisherigen Palten 7, 15 und 33 einzufügen sind, einzutragen.

Zu berücksichtigen sind in den Nachweisungen auch die in das Schleswig-Holsteinische Landeskirchengebiet eingepfarrten Nachbarlandesteile. Die zu benachbarten Landeskirchen ausgepfarrten Schleswig-Holsteinischen Gebieteile werden auf Grund der uns von den betreffenden Regierungen usw. zugehenden Unterlagen von uns selbst in der Statistik berücksichtigt werden.

Die statistischen Angaben sind von den Herren Geistlichen pünktlich bis zum 1. Februar 1922 den Herren Kirchenpräsidenten (Superintendent) einzusenden. Letztere wollen die Sammeltablette (Formular B) und die beiden Ergänzungsübersichten (Formular C und D) zusammenstellen und je ein Stück, in welchem das Ergebnis durch Aufrechnung der Palten festgestellt ist, bis zum 1. März 1922 an uns einreichen. Im übrigen verweisen wir auf unsere Bekanntmachung vom 15. Oktober 1918 — Kirchl. Ges.- u. B.-Bl. S. 115 — vorletzter Satz, wonach künftig die Vorlegung der einzelnen Übersichten der Kirchengemeinden (Formular A) an uns nicht mehr zu erfolgen hat.

Evangelisch-lutherisches Konsistorium.

Nr. V. 1269.

D. Dr. Müller.

## Nr. 133. „Preussisches Pfarrarchiv“.

Kiel, den 7. Oktober 1921.

Die Herren Geistlichen unseres Aufsichtsbezirks machen wir auf das von dem Geheimen Regierungsrat von Mohrscheidt in Merseburg im Verlage von Franz Vahlen, Berlin W. 9, Dinkstraße 16, herausgegebene „Preussische Archiv“, Zeitschrift für Rechtsprechung und Verwaltung auf dem Gebiete der evangelischen Landeskirche, empfehlend aufmerksam.

Das Nachschlagewerk ist mit seinem reichen, durch anderwärts nicht veröffentlichte Originalentscheidungen vervollständigten Material ebenso den kirchlichen Behörden wie den Geistlichen, den Staats- und Kommunalbehörden, den Gerichten, wie endlich auch der Wissenschaft zu dienen bestimmt.

Um das bedeutsame Unternehmen lebensfähig zu erhalten, ist es dringend erwünscht, daß die Zahl der Bezueher gehoben wird.

Evangelisch-lutherisches Konsistorium.

Nr. I. 1875.

D. Dr. Müller.

### Nr. 134. Jerusalemverein.

Kiel, den 17. Oktober 1921.

Die Herren Geistlichen machen wir auf das anliegende Flugblatt Nr. 66 des Jerusalemvereins aufmerksam.

Evangelisch-lutherisches Konsistorium.

Nr. V. 1242/21.

D. Dr. Müller.

### Personalien.

Ordiniert: am 2. Oktober 1921 als Hilfsgeistlicher von Todesfelde (Bezirk Sievershütten) der Pfarramtskandidat Bruno Gelhausen.

Präsentiert: für die Pfarrstelle in Brokdorf die Hilfsgeistlichen Pastor Bestmann-Heiligenhafen, Hemsen-Süderbrarup und Provinzialvikar Torp-Laboe, sowie als Ersatzmann der Hilfsgeistliche Pastor Gelhausen in Todesfelde.

Ernannt: am 17. September 1921 der Pastor Bock, bisher in Quars, zum Pastor in Niendorf a. d. St.

Bestätigt: am 28. September 1921 der Hilfsgeistliche Pastor Hoppe, bisher in Kiel, zum Pastor in Deloe,

Eingeführt: am 3. Juli 1921 der Pastor Bachmann, bisher in Niebüll, als Pastor in Bergstedt; am 2. Oktober 1921 der Pastor Hoock, bisher in Loit, zum Pastor in Gr.-Berkenthin.

### Erledigte Pfarrstellen.

Grönitz, Propstei Oldenburg. Dienst Einkommen nach Maßgabe der Grundsätze für eine landeskirchliche Übergangsvorsorge. Ortsklasse E. Konsistorium ernannt. An das Konsistorium zu richtende Bewerbungsgesuche sind bis zum 31. Oktober d. Js. an den Propsteisynodalausschuß in Heiligenhafen einzureichen.

Großenwiehe, Propstei Flensburg. Das Dienst Einkommen regelt sich nach den Grundsätzen der Übergangsvorsorge vom 27. Mai 1921. Ortsklasse E. Konsistorium präsentiert, Kirchengemeinde wählt. An das Konsistorium zu richtende Bewerbungsgesuche sind bis zum 24. Oktober d. Js. an den Propsteisynodalausschuß in Flensburg einzureichen.